jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/7/21 94/18/0324

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.07.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §3;
AsylG 1991 §7 Abs1;
FrG 1993 §20 Abs1;

Rechtssatz

Dem Fremden ist es verwehrt, einen Aufenthalt, den er sich nur durch einen unberechtigten Asylantrag verschafft hat, im Rahmen der Interessenabwägung nach § 20 Abs 1 FrG 1993 zu seinen Gunsten ins Treffen zu führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180324.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at